



Planzeichenerklärung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)</p> <p>GEN Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (§ 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO)</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>Die Aufteilung der Straßenverkehrsflächen ist unverrücklich.</p> <p>Erfahrungsbereich</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Altanlagerung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen</p> <p>Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche</p>
<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)</p> <p>0,6 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)</p> <p>1,5 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)</p> <p>V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)</p> <p>III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)</p> <p>Gröhe= 132,00 m LIN Maximale Gebäudehöhe (§ 18 i.V.m. § 16 Abs. 4 BauNVO) (Wert als Beispiel)</p>	<p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>Öffentliche Grünfläche</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme</p> <p>Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p>
<p>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)</p> <p>a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO)</p> <p>Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)</p> <p>Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p> <p>Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>Repräsentationsgrün</p> <p>Grundstücksrandeinträgung</p>	<p>Bestandsangaben</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>50/17 Flurstücksnummer (Zahl als Beispiel)</p> <p>18 Hausnummer (Zahl als Beispiel)</p> <p>Längenbemaßung, Maßangabe in Metern (Zahl als Beispiel)</p> <p>Winkelbemaßung</p> <p>Radlenbemaßung, Maßangabe in Metern</p>
	<p>Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p> <p>Umgebung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p>	

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**

Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen GEN (§ 9 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 BauNVO:

 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe, die das Wohnen im Sinne von § 6 BauNVO nicht wesentlich stören
 - Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Nutzungsspezifische Nebenanlagen eines Polizeipräsidiums, z. B. Schießstände, Unterkünfte für Dienstleute, Hubschrauberlandeplatz, Sicherheitsanlagen und -einrichtungen, Stellplätze für Einsatzwagen, Tankanlagen für betriebliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden:

 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:

 - Tankstellen, sofern keine betriebliche Nebenanlage,
 - Einzelhandelsbetriebe,
 - gewerbliche Parkplätze und Parkhäuser,
 - Lagerhäuser und Lagerplätze als selbständige Anlagen,
 - Vergnügungstätten,
 - Gewerbebetriebe sowie Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung bzw. Schaustellung dienen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 und § 21a Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb des nördlichen Bereichs der überbaubaren Grundstücksfläche (Bereich III-V Vollgeschosse) sind, ausnahmsweise zur Betonung des Haupteinganges und von Exkultationen, auf einer Grundfläche von 500 m² bis zu VII Vollgeschosse zulässig.

Wenn funktionale Erfordernisse vorliegen, kann in diesem Bereich für Gebäudeteile von max. 35 m Länge ausnahmsweise auch nur bis zu II Vollgeschosse zugelassen werden.

Garagegeschosse sind auf die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Innerhalb des nördlichen und mittleren Bereichs der überbaubaren Grundstücksfläche darf die maximale Gebäudehöhe 132,00 m ü. NN nicht überschreiten.

Innerhalb des südlichen Bereichs der überbaubaren Grundstücksfläche darf die maximale Gebäudehöhe 138,00 m ü. NN nicht überschreiten.

Die maximale Gebäudehöhe einer Bepflanzung von maximal VII Vollgeschossen darf 140,00 m ü. NN nicht überschreiten.

Technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.

2.3 Zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen für Tiefgaragen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO über die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzte Grenze von 0,8 überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,825.

2.4 Zulässige Geschossfläche (§ 20 i.V.m. § 12 Abs. 4 BauNVO und § 21a Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO)

Flächen von Stellplätzen und Garagen in oberirdischen Geschossen bleiben bis zu einer maximalen Fläche von 6.500 m² bei der Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl unberücksichtigt.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Die Baugrenze entlang des Spessartrings kann zur Gliederung des Baukörpers auf max. 50 % der Länge um bis zu 3,0 m überschritten werden.

Wenn entlang der Rheinstraße maximal II Vollgeschosse errichtet werden, kann an dieser Stelle die festgesetzte Baugrenze um bis zu 3,0 m überschritten werden.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Auf den mit „a“ festgesetzten Baugrundstücken sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig; die Gebäudelänge kann 50 m überschreiten.
- Stellplätze, Garagen Tiefgaragen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)**

Tiefgaragen, Garagen, Garagegeschosse und Parkdecks sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren als auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Mindestens 50 % der notwendigen Stellplätze sind in einer Tiefgarage, Garage, Garagegeschoss oder der unteren Ebene eines Parkdecks nachzuweisen.

In den als „Grundstücksrandeinträgung“ festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
- Anschluss des Gewerbegebietes an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Der Hauptanschluss des Gewerbegebietes ist in dem Bereich vorzusehen, der mit Planzeichen „Einfahrtsbereich“ definiert ist.

Außerhalb der festgesetzten Bereiche „ohne Ein- und Ausfahrt“ ist vom Spessartring und von der Rheinstraße jeweils 1 Nebenanschluss zulässig.
- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz von Solar-energie und/ oder anderer erneuerbarer Energien zu treffen.
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind, auf Grund der Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr, für Aufenthaltsräume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5, Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise, Ausgabe 1989) erfüllt werden.

Hinweis: Die DIN 4109 kann beim Beuth-Verlag Berlin (Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin) kostenpflichtig bestellt werden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)**
- Oberflächengestaltung**

Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Niederschlagswasserversickerung**

Das auf den nicht bebauten Teilen des privaten Baugrundstückes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Hinweis: Soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange eine Vorbehandlung erfordern, ist diese durchzuführen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Repräsentationsgrün „Eingangsbereich“, 1“**

Die mit der Ziffer „1“ festgesetzten Flächen sind zu mindestens 70 % als zusammenhängende Grünfläche wie folgt grünflächig anzulegen und zu unterhalten:

 - Je 12 lfdm ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung entsprechend den Artenempfehlungen zu pflanzen.

10.2 Grundstücksrandeinträgung „2“

- Die mit der Ziffer „2“ festgesetzten Flächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwege zu 100 % wie folgt grünflächig anzulegen und zu unterhalten:
- Je 10 lfdm ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung entsprechend den Artenempfehlungen zu pflanzen.
 - Je 20 m² Pflanzfläche ist eine Gruppe standortgerechter Sträucher aus 4 - 6 Pflanzen einer Art und Sorte zu pflanzen.
- 10.3 Begrünung der Stellplätze**
- Je sechs oberirdische Stellplätze ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) mit einer unbelasteten Baumscheibe von mindestens 6 m² zu pflanzen und durch geeignete Maßnahmen (Holzpläne, Metallbögel u.) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauernd zu unterhalten.
- 10.4 Begrünung der Tiefgaragenüberdeckung**
- Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut oder mit Stellplätzen überbaut sind, zu begrünen. Die Mindestschichtdicke (Substrat- und Dränschicht) beträgt 80 cm.
- 10.5 Dachbegrünungen**
- Mindestens 50% aller Dachflächen sind extensiv zu begrünen.
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- 11. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
- Dachform/Dachneigung**
- Im Plangebiet sind nur flachgeneigte Dächer bis 15° zulässig.
- C. Wasserrechtliche Satzung (gemäß § 37 Abs. 4 HWG)**
- Aufgrund § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) i.V.m. mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:
- 12. Regenwassersammelanlagen**
- Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal ist nicht zulässig.
- Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern oder in geeignete Rückhalteanlagen, Zisternen oder Gartenteiche zu leiten und/oder als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) zu verwenden. Die Anlagen sind wasserundurchlässig herzustellen und der Oberfläche ist auf dem Grundstück zu versickern.
- D. Nachrichtliche Übernahme**
- 13. Landschaftsschutzgebiet**
- Teilflächen der Flurstücke 435/1, 435/3 und 416/2 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ (Verordnung vom 18.01.2013, StAnz. 7/2013 S. 315).
- Bei baulichen/gestalterischen Vorhaben im Schutzgebiet sind die Bestimmungen der geltenden Landschaftsschutzverordnung grundsätzlich zu beachten. Abstimmungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.
- E. Hinweise und Empfehlungen**
- 14. Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)**
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 15. Altlasten**
- Gemäß der hessischen Altflächendatell sowie laut Anlagenlage befindet sich auf dem Grundstück Flur 20, Flurstück 3/1 eine Altanlagerung. Diese besteht nach Vermutung der Umweltbehörden vorwiegend aus Bodenaushub und Straßenkehricht. Konkrete Erkenntnisse und Bewertungen sind durch Boden- bzw. Baugrunduntersuchungen spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen.
- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 zu informieren.
- 16. Schutz von unterirdischen Leitungen**
- Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzellagerungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.
- 17. Artenempfehlung**
- Vorschlagsliste I. Ordnung (Großblüme 20-40 m Höhe)**
- | | |
|---------------------|----------------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Aesculus carnea | Rotblühende Kastanie |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Gewöhnliche Esche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
- Vorschlagsliste II. Ordnung (Mittelgroße Bäume 12-20 m Höhe)**
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides „Emerald Queen“ | Spitzahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Carpinus betulus „Fastigiata“ | Säulenhainbuche |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Juglans regia | Walnuss |
| Pyrus calleryana spec. | Stadtblirne in Sorten |
| Pyrus communis | Wildbirne |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus torminalis | Eisbrenne |
| Tilia cordata „Greenspire“ | Stadtlinde |
| Tilia x euchlora | Stadtlinde |
| Ulmus hollandica „Lobel“ | Schmalkronige Stauhinne |
- F. Externe Kompensationsmaßnahmen**
- Für Kompensationsmaßnahmen sollen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende externe Ausgleichsflächen herangezogen werden:
- Externe Kompensationsmaßnahme „Buchhügel“

Flurstücke 2192, 2171, 219, 218, 217a und 3/1 bis

Externe Kompensationsmaßnahme „Kühnhilf“

Gemarkung Offenbach/Rumpfenheim, Flur 14

Flurstück 18
- 1. Externe Kompensationsmaßnahme „Buchhügel“:**
- Auf einer Lagerfläche der ESO (Parzelle 219/2), angrenzenden Flächen (217/1, 219) einem Teil der Rheinstraße (386/4 lfdm.) und der Fläche zwischen der Rheinstraße und dem Industriebahnhof (3/1 lfdm.) wird unter Einbindung der vorhandenen Gehölzbestände eine strukturreiche, naturnahe Grünanlage mit Aufenthaltsflächen entstehen. Diese Maßnahme trägt wesentlich dazu bei, das Freiraumentwicklungs-konzept Buchhügel, insbesondere die geplante Maßnahme einer öffentlichen Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg vom Spessartring bis zur Oberen Grenzstraße umzusetzen.
- 2. Externe Kompensationsmaßnahme „Kühnhilf“:**
- In der Gemarkung Rumpfenheim im Bereich des Kühnhilfs sollen Teile einer Ackerfläche (Flur 14, Flurstück 18) entsprechend den Zielen des Freiraumentwicklungs-konzeptes Bürgel-Rumpfenheimer Mainbogen einschließlich Kühnhilf, in eine Grünfläche mit wegbegleitenden Bäumen entwickelt werden.
- Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 628 in Kapitel 14.3 wird verwiesen.

<p>PLANUNTERLAGEN</p> <p>hergestellt gemäß PlanV 90 auf der Grundlage der Stadtkarte, Stand: 05.04.2013, die beim Vermessungsamt Offenbach a. M. geführt wird.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Vermessungsamt</p> <p>Vermessungsdirektor</p>	<p>AUFSTELLUNGS- UND BILLIGUNGSBEZUGS- UND BEWERTUNGSBEZUGS-</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 628 A im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist in der Offenbach-Post vom 12.07.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Außerdem wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 628 A nebst Begründung zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 3 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gestellt.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Für den städtebaulichen Entwurf</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</p> <p>Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 628 A, die Begründung, ein Übersichtsplan mit Gebietsbereich und das Übersichtsplan, haben nach öffentlicher Bekanntmachung in der Offenbach-Post am 12.07.2013 in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 21.08.2013 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Vermessungsdirektor</p>
<p>STELLUNGNAHMEN</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgeordneten Stellungnahmen am ... geprüft.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>SATZUNGSBEZUGS-</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als „Satzung“ beschlossen und die Begründung gebilligt.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Bebauungsplanentwurf wird hiermit ausfertigt.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Vermessungsdirektor</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 628 A

DER STADT OFFENBACH AM MAIN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 628 „Spessartring/Rheinstraße“

Für das Gebiet in der Gemarkung Offenbach, Flur 20, zwischen Spessartring, Rheinstraße, Weg südlich des städtischen Anschlaggartens und Hainbach.

Maßstab: ohne Stand: 09.09.2013

Anlage 2

zur Mag.-Vorl. Nr.:

Unmaßstäbliche Verkleinerung